

Z 31/01-43

Z 3/02-38

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder von Amts wegen in der Sitzung vom 16.5.2002 gemäß § 62 Abs. 4 AVG einstimmig die folgende Berichtigung zu ihrem Bescheid vom 6.5.2002, Z 31/01-42, Z 3/02-37, beschlossen:

I. Spruch

Der Spruch des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 6.5.2002, Z 31/01-42, Z 3/02-37, wird wie folgt berichtigt. Unter Punkt A. 1. „Zusammenschaltungsentgelte“ in der Tabelle auf Seite 2 lauten die Texte in der 2. Spalte bei den Verkehrsarten V 26 und V 26c wie folgt:

V 26	Zugang Dienst (T-Mobile) Mobilnetz Mobilkom → Dienst von T-Mobile	<u>18.1.2002 -</u> <u>31.3.2002</u> 11,9
	Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensterufnummern im Netz von T-Mobile	<u>1.4.2002 -</u> <u>31.12.2002</u> 10,75
V 26c	Zugang Dienst (Mobilkom) Mobilnetz T-Mobile → Dienst von Mobilkom Zugang aus dem Mobilnetz von T-Mobile zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom Austria	13,2

II. Begründung

In ihrem Bescheid vom 6.5.2002, Z 31/01-42, Z 3/02-37, hat die Telekom-Control-Kommission unter anderem die wechselseitigen Originierungsentgelte (Verkehrsart V 26 und V 26c) zwischen den Verfahrensparteien festgelegt.

Die Berichtigung ergibt sich aus einem offenkundigen Kopierfehler bei der Texterstellung. Es ist den Parteien des Verfahrens offenkundig, dass für die Verkehrsart V 26 Entgelte in Höhe von 11,9 bzw. 10,75 Eurocent (wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 5.11.2001, Z 5/01-112, Z 7/01-111 bzw. Z 8/01-77) festgelegt wurden. Allein der Text in der Mitte der Tabelle korrespondiert nicht mit den angeordneten Entgelten für die Verkehrsart V 26, da es sich um den Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom zu Diensterufnummern im Netz der T-Mobile handelt und nicht um den Zugang aus dem Mobilnetz von T-Mobile zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom. Dasselbe gilt für die Verkehrsart V 26c für die Entgelte in Höhe von 13,2 Eurocent (wie schon im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.11.2002, Z 14/01-103, Z 15/01-106) für den Zugang aus dem Mobilnetz von T-Mobile zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom festgelegt wurden.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen. Die Unrichtigkeit des Bescheides in den obigen Punkten ist nachvollziehbar und für die Parteien des Verfahrens auch offenkundig (VwGH 26.2.1990, 88/12/0074; VwGH 31.1.1990, 89/03/0073). Zuständig zur Erlassung des Berichtigungsbescheides ist die Telekom-Control-Kommission als zuständige Behörde für den zu berichtigenden Bescheid. Die Behörde konnte die offenkundige Unrichtigkeit von Amts wegen berichtigen, ohne dass formell Parteiengehör gewährt werden musste (VwGH 20.9.1994, 93/04/0095).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von EURO 180,00 zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.5.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann